Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(27.5.1975) Drucksache 8/1427

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1427
27. 05. 75

Mitteilung des Senats

Errichtung der Stiftung „Institut für Härterei-Technik"

1. Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf der Urkunde zur Errichtung der Stiftung „Institut für Härterei-Technik" mit den Anlagen A und B und den Entwurf der Satzung der Stiftung.

   Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), der Errichtung der Stiftung „Institut für Härterei-Technik" und der Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen zuzustimmen, sowie die Stiftungsurkunde und die Satzung der Stiftung zu beschließen.

2. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat in ihrer Sitzung am 7. März 1975 der Errichtung der Stiftung, der Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen und den Entwürfen der Stiftungsurkunde und der Satzung der Stiftung zugestimmt.

   Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 1975 ihre Zustimmung mit den Maßgaben erteilt, daß

   — die Zuweisungen für 1976 vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst im Rahmen der Finanzplaneckwerte zu decken sind;

   — unter Wahrung des Besitzstandes für Herrn Professor Dr.-Ing. habil. Schaaber — Bezüge entsprechend Bes.Gr. B 8 — für den Nachfolger höchstens die Besoldungsgruppe B 3 vorzusehen ist;

   — für die nicht in der Anlage B zur Stiftungsurkunde aufgeführten Mitarbeiter des Instituts (z. Z. etwa 24 Beschäftigte) die Personalaufwendungen aus Forschungsaufträgen zu bestreiten sind und in einem Zusatzschreiben zwischen den beiden Stiftern sicherzustellen ist, daß Bremen wegen dieser Personalaufwendungen nicht in Anspruch genommen werden kann;

   — die Rechtsverhältnisse zwischen der Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstoff-Technik (AWT) e. V. und der Stiftung in einem Vertrag zu regeln sind; soweit die Stiftung die Geschäftsführung der AWT wahrnimmt, ist in den Vertrag auch die Erstattung der durch die Geschäftsführung entstehenden Verwaltungskosten an die Stiftung zu vereinbaren und ein angemessener Betrag hierfür festzulegen;

   — sich die Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstoff-Technik (AWT) e. V. in dem vorgenannten Vertrag verpflichtet, der Stiftung den jährlich erzielten Reingewinn — festgestellt nach dem von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß — zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung zu stellen.

   Der Senat übernimmt die Entscheidung der Finanzdeputation mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Bezüge des Institutsleiters bei der Berufung eines Nachfolgers nicht von der Gehaltsregelung des Vorgängers auszugehen ist. Der Hinweis auf die Besoldungsgruppe B 3 ist die Ausgangsposition für die Verhandlungen über die Bezüge, die sich jedoch dann nach der Qualität des Bewerbers richten.

3. Zu dem seit 1950 in Bremen-Lesum bestehenden Institut für Härterei-Technik, das sich im Laufe der Zeit zu einem werkstoff-wissenschaftlichen Forschungsinstitut von internationaler Bedeutung entwickelt hat, ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

3.1.1 Der Hauptarbeitsbereich des Instituts erstreckt sich auf die Untersuchung chemischer und physikalischer Vorgänge, die während der Wärmebehandlung im Werkstoff und an seiner Oberfläche gewollt oder ungewollt ablaufen. Z. Z. werden innerhalb des Rahmens einzelner Forschungsbereiche vorwiegend Eisenwerkstoffe, daneben einige Nicht-Eisenmetalle wie Aluminium, Titan, Niob und andere untersucht.

Die Forschungsmethoden sind der Thematik entsprechend weit gefächert, sie umfassen weite Bereiche der Physik, von der Elektronstrahlanalyse, der Elektronentransmission- und -rastermikroskopie, der Röntgenbeugung usw. bis zur Dilatometrie, Metallographie, Festigkeitsprüfung und Technologie.

Das Schwergewicht der Arbeiten liegt auf dem Gebiet der anwendungsorientierten Grundlagenforschung, geht bei interdisziplinär bearbeiteten Problemen der antiken Metallurgie und der Textanalyse bis in die reine Grundlagenforschung, andererseits werden die aus der Forschung gewonnenen Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit der Industrie bis zum Stadium der Innovation verfolgt. Die Umsetzung der Resultate erfolgt durch Vorträge auf eigenen und fremden Kongressen, durch Seminare und Veröffentlichungen in einer eigenen und in anderen Fachzeitschriften.

Darüber hinaus besitzt das Institut für Härterei-Technik ein Fachinformationszentrum, das die neuesten Ergebnisse auf dem Gebiet der Werkstofftechnik global erfaßt, archiviert und durch Veröffentlichung eines Referatdienstes verbreitet. In einer eigenen Zeitschrift, den Härterei-Technischen Mitteilungen (HTM), werden eigene und fremde Originalarbeiten aus dem Gebiet der Wärmebehandlung und der Werkstoffkunde veröffentlicht.

3.1.2 Die wissenschaftliche Qualität des Instituts für Härterei-Technik ergibt sich aus folgendem:

— Die an dem Institut für Härterei-Technik gewonnenen Forschungsergebnisse sind in über 170 Veröffentlichungen niedergelegt.

— Dem Institut sind mehrere Patente erteilt worden.

— Seit 1955 — ab 1960 gemeinsam mit der Societé Française de Métallurgie — veranstaltet das Institut für Härterei-Technik alle zwei Jahre das Internationale Gespräch über Wärmebehandlungsfragen.

— Die Ergebnisse der Institutsarbeit sind von dem Leiter des Instituts, Herrn Professor Dr. Schaaber, in mehreren Vortragsreisen im Ausland vorgestellt worden:

  — 1964 in den USA auf Einladung der Academy of Science Engineering Joint Council

  — 1968 vor der Akademie der Wissenschaften in Moskau
  1970 in Japan auf Veranlassung der Japanese Heat Treating Society

  — sowie verschiedentlich in England, Frankreich, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn.

— Aufgrund der Initiative des Instituts für Härterei-Technik konstituierte sich 1971 in Zürich der Internationale Verband für Wärmebehandlung und Werkstoffe (IVW). In diesem Verband arbeiten neben ständigen Mitgliedern der EG-Länder und Japan auch Vertreter der UdSSR und der Comecon-Länder mit. Der Leiter des Instituts für Härterei-Technik, Herr Professor Dr. Schaaber, war Vizepräsident 1973/1974 und ist in diesem Jahr Präsident der IVW.

3.1.3 An dem Institut für Härterei-Technik arbeiten unter der Leitung von Herrn Professor Dr.-Ing. habil. Otto Schaaber z. Z. insgesamt 38 Personen, davon 6 wissenschaftliche Mitarbeiter.

Das Haushaltsvolumen des Instituts für Härterei-Technik betrug 1974 rund 1,4 Millionen DM.

3.1.4 Die Finanzierung des Instituts für Härterei-Technik erfolgte bisher in erster Linie über Forschungsaufträge und Mittel, die vom Bundeswirtschaftsministerium (über die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen, deren Vizepräsident Herr Prof. Dr. Schaaber ist) und von der Deut-

schen Forschungsgemeinschaft kamen. Neben Mitgliederbeiträgen erhält das Institut für Härterei-Technik seit 1950 von Bremen einen Zuschuß (1974: DM 65 770,—).

3.1.5 Träger des Instituts für Härterei-Technik ist die Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstoff-Technik e. V. (AWT). Sitz der AWT ist Bremen. Aufgabe der AWT ist der Zusammenschluß von Fachleuten, Vertretern der Wissenschaft und von Unternehmen, die auf dem Gebiet der Wärmebehandlung und/oder der Werkstofftechnik tätig sind. Sie verfolgen den Zweck, die Kenntnisse auf diesen Gebieten im wissenschaftlichen und praktisch-technischen Sinne zu vertiefen und zu verbreiten. Die AWT ist als gemeinnützige Institution anerkannt, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Bremen ist im Verwaltungsrat der AWT durch ein vom Senat der Freien Hansestadt Bremen bestimmtes Mitglied vertreten.

3.2 Das Institut für Härterei-Technik zählt zu den Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen. Der Wissenschaftsrat weist insoweit in seinen „Empfehlungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen, III Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Band 1" auf die Notwendigkeit einer möglichst engen, vorzugsweise institutionellen Beziehung dieser Forschungseinrichtungen zu den Hochschulen hin. Dementsprechend hat das Institut für Härterei-Technik sich seit seiner Gründung stets um enge Verbindungen zu den Hochschulen bemüht. Daneben besteht eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Härterei-Technik und der Bundesanstalt für Materialprüfung.

3.2.1 In der ersten Zeit seines Bestehens wurde das Institut für Härterei-Technik zunächst in der Form eines Außeninstituts des Lehrstuhls für Werkstoff-Technik der Technischen Universität Berlin betrieben. Während im Laufe der Jahre die Bindung an die Technische Universität Berlin allmählich in den Hintergrund trat, wurde die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen angestrebt bzw. verstärkt.

Herr Professor Dr. Schaaber ist gegenwärtig außerplanmäßiger Professor an der Technischen Universität Braunschweig mit der venia legendi „Werkstofftechnik und Geschichte der Werkstoffe".

Seit Errichtung der Universität Bremen bestehen Beziehungen zwischen dieser und dem Institut für Härterei-Technik.

3.2.2 Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Härterei-Technik und der Universität Bremen kann intensiviert werden:

— Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Härterei-Technik können im Rahmen von Lehraufträgen in größerem Umfang als bisher an der Universität Bremen tätig sein.

— Das Institut für Härterei-Technik kann seine Einrichtungen in noch stärkerem Maße als bisher für Vorhaben der Universität Bremen — insbesondere im Rahmen von Promotionsverfahren — öffnen.

— Das Institut für Härterei-Technik bietet günstige Voraussetzungen dafür, Teile einer fortgeschrittenen naturwissenschaftlichen und technischen Ausbildung (advanced studies) zu übernehmen.

4. Die AWT beabsichtigt, das Institut für Härterei-Technik zu verselbständigen und in die Rechtsform einer Stiftung zu überführen. Im Zusammenhang mit der Verselbständigung des Instituts und der Überführung in die Rechtsform einer Stiftung war auch überlegt worden, das Institut aus Bremen zu verlegen.

Diesen Bestrebungen der Verlegung des Instituts stand und steht aber das bremische Interesse an der Erhaltung in Bremen entgegen. Einmal hat das Institut für Härterei-Technik einen hohen wissenschaftlichen Rang, zum anderen würde die gerade sich anbahnende Zusammenarbeit mit der Universität Bremen zerstört werden. Darüber hinaus ist auch die Bedeutung des Instituts für Härterei-Technik in bezug auf die Infrastruktur Bremens zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Überführung des Instituts in die Rechtsform einer Stiftung bot sich deshalb an, daß das Land Bremen neben der AWT als weiterer Stifter auftritt. Damit kann einmal das Interesse Bremens an diesem Institut

deutlich gemacht werden, zum anderen wird dadurch die Möglichkeit einer Verlegung des Instituts aus Bremen heraus ausgeschlossen.

Aufgrund der Erörterung dieser Angelegenheit in der Sitzung der Deputation für Wissenschaft und Kunst am 12. Juni 1974 und in der Sitzung des Senats am 23. Juli 1974 wurde mit der AWT Einigung dahingehend erzielt, eine Stiftung „Institut für Härterei-Technik" mit dem Sitz in Bremen nach Maßgabe der dieser Mitteilung beigefügten Entwürfe einer Stiftungsurkunde und einer Satzung der Stiftung zu errichten.

5. Das Land Bremen geht durch die Errichtung der Stiftung folgende Verpflichtungen ein:

5.1 Die Stiftung soll 1975 über den bereits im Haushalt des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst veranschlagten Zuschuß in Höhe von 70 000,— DM einen weiteren Zuschuß in Höhe von 280 000,— DM erhalten.

5.2 Ab 1976 sind folgende Zuschüsse an die Stiftung „Institut für Härterei-Technik" vorgesehen:

5.2.1 Personalkosten: Mittel für die in der Anlage B der Stiftungsurkunde aufgeführten 13,5 Stellen (1975: 580 315,— DM)

5.2.2 Sachkosten: 150 000,— DM für 1976; dieser Betrag erhöht sich ab 1977 um das Ausmaß der Kostensteigerung, das die Finanzplanung des Landes Bremen der Steigerung der sächlichen Verwaltungsaufgaben zugrunde legt (1976 = 100).

5.3 Der noch für 1975 zu zahlende weitere Zuschuß in Höhe von 280 000,— DM wird im Wege der Nachbewilligung unter Einsparung an anderer Stelle im Haushalt des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt. Die Mittel ab 1976 sind jeweils in den Haushalt innerhalb der Finanzplaneckwerte einzustellen. Für den Entwurf des Haushaltsplanes 1976 ist das durch die Deputation für Wissenschaft und Kunst geschehen.

Stiftungsurkunde

Die Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstoff-Technik (AWT) e. V.
— im folgenden „1. Stifter" genannt —

und

die Freie Hansestadt Bremen (Land)
— im folgenden „2. Stifter" genannt —

errichten hiermit gemeinsam die Stiftung

„Institut für Härterei-Technik"

mit dem Sitz in Bremen und verpflichten sich wie folgt:

I.

1. Der 1. Stifter übereignet der Stiftung kosten- und lastenfrei die in der Anlage A aufgeführten wissenschaftlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände.

2. Der 1. Stifter verpflichtet sich,

2.1 der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes seine Einkünfte zur Verfügung zu stellen, soweit er sie nicht für seine satzungsgemäßen Aufgaben benötigt, mindestens aber jährlich Zuwendungen in Höhe von insgesamt 70 000,— DM, und auf diese Verpflichtung zu Beginn eines jeden Vierteljahres Abschlagszahlungen zu leisten;

2.2 für die Stiftung Forschungsanträge zu stellen, soweit die Stiftung nicht selbst Forschungsanträge stellen kann, und diese zu unterstützen;

2.3 die Interessen der Stiftung durch fachlichen Rat zu fördern;

2.4 in eine Änderung des Mietverhältnisses über die vom Institut für Härterei-Technik gegenwärtig genutzten Räume zugunsten der Stiftung dahingehend einzuwilligen, daß die Stiftung anstelle des 1. Stifters in das Mietverhältnis eintritt.

II.

1. Der 2. Stifter übereignet der Stiftung kosten- und lastenfrei ein Rasterelektronenmikroskop und ein Elektronenmikroskop.

2. Der 2. Stifter verpflichtet sich,

2.1 zur Erfüllung des Stiftungszwecks für 1975 350 000,— DM zu zahlen;

2.2 zur Erfüllung des Stiftungszwecks ab 1976 jährlich Zuwendungen nach Maßgabe des genehmigten Wirtschaftsplanes zu leisten; mindestens jedoch die Mittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die in der Anlage B genannten Stellen für Mitarbeiter, auf die der Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) entsprechende Anwendung findet, besetzen zu können, zuzüglich eines Betrages von 150 000,— DM, der sich ab 1977 mindestens erhöht um das Ausmaß der Kostensteigerungen, das die Finanzplanung des Landes Bremen der Steigerung der sächlichen Verwaltungsaufgaben zugrunde legt (1976 = 100); auf die Zuwendungen sind zu Beginn eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu leisten; von Dritten für die Vergütung der in der Anlage B genannten Mitarbeiter bewilligte Zuschüsse werden auf die hierfür von dem 2. Stifter zur Verfügung gestellten Mittel angerechnet;

2.3 der Stiftung für den Fall, daß die gegenwärtig benutzten Räume für Zwecke der Stiftung nicht mehr in Anspruch genommen werden können, andere geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

2.4 die Interessen der Stiftung zu fördern und zu vertreten.

III.

1. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des 2. Stifters.

2. Unbeschadet des Prüfungsrechts des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen stehen dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, Bremen, und dem 1. Stifter das Recht zu, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen zu prüfen; hierzu ist dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, Bremen, spätestens 6 Monate nach Ende des Kalenderjahres die Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen.

3. Den vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, Bremen, bestellten Vorstandsmitgliedern werden die Befugnisse des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) eingeräumt.

4. Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen kann bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz nach Maßgabe des § 54 dieses Gesetzes verfahren.

IV.

Die Stifter geben der Stiftung die als Anlage beigefügte Satzung. Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit erhalten.

Bremen, den
Für den 1. Stifter

Bremen, den
Für den 2. Stifter

Anlage A

INVENTARLISTE

I. Büroeinrichtungen

Lfd. Nr.	Anzahl	Inventargegenstand
1	27	Schreibtische
2	24	Tische
3	75	Stühle
4	18	Regale (Eigenbau)
5	16	Aktenschränke
6	3	Karteischränke
7	5	Beistelltischchen
8	18	Heizlüfter
9	22	Schreibtischlampen
10	7	Schreibmaschinen
11	1	Kopier- und Lesegerät
12	2	Stahlschränke
13	1	Tresor
14	1	Adressiermaschine
15	1	Vervielfältigungsgerät
16	1	Additionsmaschine

Lfd. Nr.	Anzahl	Inventargegenstand
17	2	Tonbandgeräte
18	div.	Geräteschränke bzw. -tische (teils Eigenbau)
19	div.	festeingebaute Labortische
20	1	Zeichenmaschine
21	1	Lichtpausgerät
22	div.	fotografische Einrichtungen und Zubehör
23	div.	Chemikalische Laborgeräte
24	div.	Deckenleuchten

II. Geräte u. Maschinen

Lfd. Nr.	Anzahl	Inventargegenstand
1	1	Zerreißmaschine
2	1	Kerbschlaghammer
3	2	Härteprüfgeräte
4		Zusatzeinrichtungen für d. Rauhtiefenmeßgerät
5	1	4-Punkt-Biegevorrichtung zum Pulser
6	2	Infrarot Analysatoren
7	1	Multiflex-Galvanometer
8	1	Kompensationsschreiber
9	div.	Strom-, Spannungs- und Widerstandmeßgeräte
10	div.	Dilatometer
11	div.	Temperaturmeßgeräte
12	div.	Thermometer und Thermoelemente
13	1	Trockenofen
14	1	Nitrieranlage
15	2	Salzbäder zum Glühen + Härten
16	2	Salzbäder zum Anlassen und Zwischenstufenumwandeln
17	2	beheizte Ölbäder
18	1	Topfofen
19	1	Doppelkammerofen
20	1	Trockenofen
21	2	Luftumwälzöfen
22	1	Kammerofen
23	1	Fräsmaschine
24	1	Schleifmaschine
25	1	Schmiedehammer
26	1	Säulenbohrmaschine
27	1	Tischbohrmaschine
28	1	Tischdrehmaschine
29	1	Drehmaschine
30	1	Hobelmaschine
31	1	Autogenschweißgerät mit Gasflasche u. Druckminderer
32	1	E-Schweißgerät
33	2	Schweißtische
34	1	Werkbank m. Schubläden, 3 Schraubstöcken u. Schränken
35	2	Handbohrmaschinen
36	1	Kreissäge (Hand)
37	1	elektr. Handhobelmaschine
38	div.	Werkzeuge f. Maschinen und Werkstatt
39	2	Schleifböcke
40	1	Schmiede-Esse
41	2	Hebelscheren
42	div.	Magnetspannplatten
43	1	Metallmikroskop
44	1	elektrolytisches Poliergerät
45	2	Poliergeräte „Vibromat“
46	1	Schnellpresse zum Einbetten
47	1	Exsikkatorschrank
48	10	Exsikkatoren

Verg.Gr.	Bezeichnung	Anzahl
Sondervertrag *)	Direktor	1
I a BAT	Wiss. Mitarbeiter	1
II a / I b BAT	Wiss. Mitarbeiter	2
V b / IV b BAT	Dipl.-Bibl.	1
V c BAT	Techn. Ang.	4
V c BAT	Verw.-Ang.	1
VII / VI b BAT	Techn. Ang.	1
VII / VI b BAT	Bibl.-Ang.	1
VII / VI b BAT	Stenotyp.	1,5
	insgesamt	13,5

*) für die Person des jetzigen Direktors Bezüge in der für 1974 gezahlten Höhe — das entspricht etwa der Bes.Gr. B 8 des Bremischen Besoldungsgesetzes — zuzüglich 6 % Steigerung für 1975. Über die Eingruppierung des Nachfolgers entscheidet zu gegebener Zeit der 2. Stifter aufgrund eines Vorschlages des Vorstandes.

Satzung

der

Stiftung „Institut für Härterei-Technik"

§ 1

(1) Die Stiftung führt den Namen „Institut für Härterei-Technik". Sie hat ihren Sitz in Bremen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Zweck der Stiftung ist es, Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Wärmebehandlung metallischer Werkstoffe und der Werkstofftechnik zu betreiben und zu fördern. Dazu gehören auch

1. die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
2. die Schriftleitung der Härterei-Technischen Mitteilungen;
3. die Dokumentation auf dem Gebiet der Wärmebehandlung und Werkstofftechnik;
4. die Beratung auf dem Gebiet der Wärmebehandlung und Werkstofftechnik und die Erstellung von Gutachten auf diesem Gebiet;
5. die Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Wärmebehandlung und Werkstofftechnik;
6. die Zusammenarbeit mit der Universität Bremen;
7. die Mitarbeit in Fachausschüssen, bei Normungsarbeiten und in Selbstverwaltungsorganen der Wissenschaft.

(2) Die Stiftung ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Gesichtspunkte zu führen.

(3) Die aufgrund von Forschungszuschüssen aus Projektmitteln beschäftigten Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vergütet, soweit die Bewilligungsrichtlinien keine anderen Regelungen vorsehen.

(4) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

§ 3

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. den in der Stiftungsurkunde und deren Anlage A aufgeführten wissenschaftlichen Geräten und Einrichtungsgegenständen;
2. Gegenständen, die mit Mitteln der Stiftung erworben werden;
3. Zuwendungen, die mit der ausdrücklichen Bestimmung gegeben werden, sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(2) Barvermögen ist ertragbringend mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzulegen. Erträge aus dem Vermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck
1. durch Zuwendungen;
2. durch Einkünfte, die bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erwirtschaftet werden;
3. durch Erträge aus dem Vermögen.

§ 4

Organe der Stiftung sind:
1. der Vorstand
2. der Direktor
3. der Beirat.

§ 5

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen
1. drei vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, Bremen, und
2. zwei von der Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstoff-Technik (AWT) e. V.

bestellt werden.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist für den Fall der Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, ein stimmberechtigter Vertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 6

(1) Der Vorstand ist das leitende Organ der Stiftung. Er vertritt durch seinen Vorsitzenden oder im Fall der Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand beschließt:
1. über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung;
2. den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluß;
3. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
4. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn bei diesen Geschäften ein vom Vorstand festgelegter Geschäftswert überschritten wird;
5. die Verfügung über wissenschaftliches Gerät, sofern es im Einzelfall den Wert von 50 000 DM übersteigt;
6. die Einstellung und Entlassung des Direktors sowie der in der Anlage B der Stiftungsurkunde genannten Mitarbeiter von Vergütungsgruppe IIa BAT aufwärts.

(3) Über die Einstellung des Direktors entscheidet der Vorstand aufgrund einer Vorschlagsliste des Beirats. Lehnt der Vorstand die Vorschläge des Beirats einstimmig ab, so kann er einen Direktor nach seiner Wahl bestellen. Über die Entlassung des Direktors entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Lehnt der Beirat die Entlassung mit mindestens sechs Stimmen ab, so kann der Vorstand die Entlassung nur einstimmig beschließen.

§ 7

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es vom Direktor oder einem Vorstandsmitglied beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Jahr. An der Sitzung nimmt in der Regel der Direktor beratend teil. Sofern es erforderlich ist, können auch der Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Der Vorstand ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ord-

nungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Von den Anwesenden müssen mehr als die Hälfte gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und mindestens einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bestellt sein. Die Mitglieder können sich nach § 5 Abs. 3 vertreten lassen.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn sich daran alle Mitglieder des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle deren Vertreter beteiligen.

(5) Über Änderungen des Zwecks beschließt der Vorstand einstimmig.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter der Stiftung im Sinne des § 30 BGB. Der Direktor ist Vorgesetzter des Personals der Stiftung. Er untersteht dem Vorstand, ist jedoch in seiner wissenschaftlichen Arbeit unabhängig.

§ 9

(1) Der Beirat besteht aus neun vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren aus Kreisen der Wissenschaft, Industrie, Verwaltung und der Verbände bestellten Mitgliedern, von denen sechs von der Arbeitsgemeinschaft Wärmebehandlung und Werkstoff-Technik (AWT) e. V. und drei vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, Bremen, vorgeschlagen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Bestellung. Die Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Direktor insbesondere auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet zu beraten und zu unterstützen.

(3) Der Beirat wirkt bei der Auswahl des Direktors mit. Der Beirat legt dem Vorstand für die Einstellung des Direktors eine Liste vor, die in der Regel drei Personenvorschläge enthalten soll. Jeder Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern.

(4) Der Beirat wird von dem Direktor, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens drei Beiratsmitgliedern beantragt wird, mindestens jedoch einmal in jedem Jahr.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

§ 10

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Zustimmung der Freien Hansestadt Bremen (Land) bedarf. Der Direktor stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, daß die Zustimmung nach Satz 1 spätestens bis zum 15. Januar des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Jahres beantragt werden kann.

(2) Der Direktor legt dem Vorstand bis zum 15. Mai eines jeden Jahres den Jahresabschluß des vorausgegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahres und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers hierzu vor.

§ 11

(1) Der Auflösung der Stiftung müssen alle dem Vorstand angehörenden Mitglieder zustimmen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung der Stifter.

(2) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die das Vermögen im Sinne der Zweckbestimmung der Stiftung verwenden soll.

§ 12

Beschlüsse nach § 11 und über die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde und sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Bremen, den
Für den 1. Stifter

Bremen, den
Für den 2. Stifter

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.